



**C. Bergmann KG, Traun/Wegscheid;
Grundwasserentnahme und Versickerung;
Abänderung der Brunnenanlage 3 und
Errichtung eines Sickerschachtes;
wasserrechtliche Überprüfung und
Antrag auf Konsensserhöhung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der C. Bergmann KG, Traun/Wegscheid, um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. Oktober 2019, AUWR-2019-348483/10-Gut/Vi, erteilten Bewilligung für die Abänderung der Brunnenanlage 3 sowie die Errichtung eines Sickerschachtes gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Grundwasserentnahme und Versickerung, Abänderung der Brunnenanlage 3 und Errichtung eines Sickerschachtes“ vom 3. Juli 2019, GZ: 0014 19 139, ausgearbeitet von der Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH, Linz, sowie Ansuchen der C. Bergmann KG, Traun/Wegscheid, um Konsensserhöhung für die Grundwasserentnahme und -versickerung gemäß dem wasserrechtlichen Kollaudierungsoperat „Unterlagen zur Fertigstellung“ vom 9. März 2023, ausgearbeitet von der SSP-tec GmbH, Leonding.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: C. Bergmann KG, Bergmann-Platz 1, 4050 Traun	
Datum: Dienstag, 13. Juni 2023	Zeit: 09:15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Der C. Bergmann KG, Traun/Wegscheid, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. Oktober 2019, AUWR-2019-348483/10-Gut/Vi, die wasserrechtliche Bewilligung für die Abänderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11. Juli 2011, Wa-2011-201213/57-Pu/M, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierzu dienenden Anlagen erteilt, indem gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Grundwasserentnahme und Versickerung, Abänderung der Brunnenanlage 3 und Errichtung eines Sickerschachtes“ vom 3. Juli 2019, GZ: 0014 19 139, ausgearbeitet von der Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH, Linz, aus der bestehenden Brunnenanlage 3 auf dem Grundstück Nr. 2788/9, KG Traun, Grundwasser auch zur thermischen Nutzung zum Heiz- und Kühlbetrieb für das Objekt Bergmann-Platz 1 in 4050 Traun/Wegscheid entnommen und thermisch verändert über einen neu zu errichtenden Sickerschacht auf dem Grundstück Nr. 2788/9, KG Traun, wiederversickert werden darf.

Nunmehr hat die C. Bergmann KG, Traun/Wegscheid, unter Vorlage von Ausführungsunterlagen die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht.

Die eingebaute Brunnenpumpe weist eine max. Förderleistung von 22,1 m³/h, d.h. 6,1 l/s auf.

Weiters beantragte die C. Bergmann KG, Traun/Wegscheid, die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für den Heizbetrieb wie folgt:

- Erhöhung der Tageswasserentnahmemenge auf 300 m³/d
- Erhöhung der Tageswasserversickerungsmenge auf 300 m³/d

Es sind mit dem gegenständlichen Verfahren keine baulichen Maßnahmen an den errichteten Anlagen verbunden. Die beantragte Änderung am wasserrechtlich bewilligten Maß der Wasserbenutzung beschränkt sich unter Berücksichtigung der verringerten Spitzenentnahmemenge (l/s) der eingebauten Brunnenpumpe auf die genannte Erhöhung des Tageswasserkonsenses (m³/d) für die Grundwasserentnahme und -versickerung.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlageteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat „Unterlagen zur Fertigstellung“ vom 9. März 2023, ausgearbeitet von der SSP-tec GmbH, Leonding
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12133)• beim Stadtgemeindeamt Traun, Hauptplatz 1, 4050 Traun, nach telefonischer Terminvereinbarung (07229/688)

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 10-14, 21, 22, 30, 32, 50, 72, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Traun
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.